

„Honorarvertrag“

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch ... (Schulleitung)
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –
und
Herrn/Frau geboren am, wohnhaft in
– im Folgenden „Honorarkraft“ genannt –
wird ein
Vertrag über die Tätigkeit als Honorarkraft
geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Honorarkraft wird ab als für den Auftraggeber tätig, um
*(hier erfolgt eine genaue Beschreibung dessen, was von der Honorarkraft erwartet wird,
ein Einsatz als Vertretungskraft im Unterricht kommt nicht in Betracht)*
- (2) Die Honorarkraft erbringt ihre Dienstleistung am ... von ... Uhr bis ... Uhr in der ...-Schule.
Daraus ergibt sich eine Gesamtstundenanzahl von ... Unterrichtseinheiten bzw. ... Stunden.
- (3) Die Honorarkraft ist verpflichtet, die Dienstleistung selbst zu erbringen. Im Falle der Erkrankung
oder Dienstverhinderung ist die Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 2 Vergütung

- (1) Für jede geleistete Unterrichtseinheit von 45 Minuten bzw. Stunde von 60 Minuten erhält die
Honorarkraft ein Honorar in Höhe von € (in Worten: ...), somit insgesamt €...; soweit die
Honorarkraft umsatzsteuerpflichtig ist, ist dies einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu
verstehen. Über das Honorar ist eine Rechnung zu erstellen.
- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag hat die Honorarkraft sämtliche zur Erfüllung des
Vertrages notwendigen Kosten (inklusive Fahrtkosten, Materialkosten, etc. ...) zu bestreiten.
Alternativ:
(2) Außerdem erhält die Honorarkraft Materialkosten in Höhe von ...€ (in Worten ...).

§ 3 Nutzungsrecht

Dem Auftraggeber steht für die in § 1 genannte Leistung das inhaltlich, zeitlich und räumlich
unbeschränkte urheberrechtliche Nutzungsrecht, insbesondere der Vervielfältigung, Verbreitung,
öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlicher Wiedergabe zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen
und andere Umgestaltungen der Arbeit. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Honorarkraft
übertragen werden.

§ 4 Vertragsverhältnis und sonstige Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit diesem Vertrag kein Arbeitsverhältnis begründet
werden soll. Gegebenenfalls anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie
Aufwendungen für einen Versicherungsschutz gegen Unfälle anlässlich der Tätigkeit nach diesem
Vertrag gehen zu Lasten der Honorarkraft.
- (2) Soweit die Honorarkraft im öffentlichen Dienst tätig ist, beachtet sie die Rechtsvorschriften zu
Nebentätigkeiten und beantragt ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung.

§ 5 Krankheit, Verhinderung und Urlaub

- (1) Der Honorarkraft steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist.
- (2) Die Honorarkraft hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbstätigkeit

- (1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, über die ihr bei der Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Honorarkraft bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Durch eine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrags und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit Zustimmung der Regierung/des Landesamts für Schule.
- (2) Der Vertrag endet mit Erreichung des in § 1 umschriebenen Zweckes bzw. endet spätestens mit dem
- (3) Jede Vertragspartei kann das Dienstverhältnis mit den in § 621 BGB genannten Fristen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen für Dienstverträge.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Es besteht Einigkeit, dass weitere Abreden nicht getroffen sind.
- (3) Erfüllungsort ist (Standort der Schule); als Gerichtsstand wird _____ (Sitz der jeweiligen Regierung bzw. des Landesamts für Schule) vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt, die mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Schulleitung)
& Schulstempel

(Honorarkraft)